

Checkliste zum B.A.-Abschlussmodul Ethnologie

(ab Startsemester WiSe 12/13)

Das B.A.-Abschlussmodul Ethnologie besteht aus dem Verfassen der **Bachelorarbeit** (10 LP) und dem obligatorischen Besuch des **BA-Kolloquiums** (2 LP). Mit der Bachelorarbeit (ca. **30 Seiten**, Anhänge können beigefügt werden) soll der Nachweis erbracht werden, dass Sie in der Lage sind, innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit von **acht Wochen** ein Problem aus dem Fach Ethnologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Abschlussmodul dauert in der Regel ein Semester.

Voraussetzungen für die Anmeldung zum Abschlussmodul und der Zulassung zur Bachelorprüfung

Sie können Ihren Antrag für die Zulassung zur Bachelorprüfung stellen, wenn Sie die folgenden Pflichtmodule erfolgreich abgeschlossen haben *und* dies durch die Eintragung der Noten/Bewertung in STiNE dokumentiert ist, sodass die Voraussetzungen für die Teilnahme am Abschlussmodul erfüllt sind.

Modul ETH [FSB 12-13]-E Einführung (17 LP)

Modul ETH [FSB 12-13]-A1 Theoretische Grundlagen (10 LP)

Modul ETH [FSB 12-13]-A2 Kerngebiete der Kulturanalyse (16 LP)

Modul ETH [FSB 12-13]-A3 Methoden der Ethnographie (16 LP)

Modul ETH [FSB 12-13]-V1 Regionale Perspektiven (8 LP)

Modul ETH [FSB 12-13]-V2 Forschungsschwerpunkte (11 LP)

Bitte überprüfen Sie Ihr **STiNE-Leistungskonto** rechtzeitig auf **Vollständigkeit!** Fehlende Module oder Veranstaltungen Ihres Nebenfaches, ABK-Bereiches oder Wahlbereiches können auch noch parallel zum Abschlussmodul oder im Anschluss abgeleistet werden (vgl. FSB zu §14,2¹).

Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung

Bitte schicken Sie eine E-Mail an pa-kultur@uni-hamburg.de mit der Mitteilung, dass Sie sich zum Abschlussmodul anmelden möchten. In der Prüfungsabteilung wird dann anhand Ihres STiNE-Leistungskontos geprüft, ob Sie die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung und die Anmeldung zum Abschlussmodul erfüllen. Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, schicken wir Ihnen den Antrag auf Zulassung postalisch zu.

Der Antrag auf Zulassung muss eine verbindliche (!) Festlegung auf das Thema (Titel) der Bachelorarbeit sowie auf die prüfenden Personen beinhalten. Beide Gutachtende müssen den Antrag unterschreiben.

Bitte reichen Sie den ausgefüllten Antrag auf Zulassung in der Prüfungsabteilung ein. Sobald Sie durch den [Prüfungsausschuss](#) zur Bachelorprüfung zugelassen sind, erhalten Sie per Post Ihre Zulassungsbestätigung mit der Bearbeitungsfrist für Ihre Bachelorarbeit. Sie werden aus technischen Gründen erst zum Abschlussmodul angemeldet, sobald beide Gutachten vorliegen.

Teilnahme am BA-Kolloquium

Bitte vereinbaren Sie vor Beginn des Kolloquiums einen Termin bei Ihrer [Studienfachberatung](#) oder Ihrer Betreuung (=Erstgutachter:in), um prüfen zu lassen, ob Sie die Voraussetzungen für die Teilnahme am Kolloquium erfüllen.

Sie können dann sowohl vor, während oder nach Abgabe der Bachelorarbeit am BA-Kolloquium teilnehmen.

Bitte melden Sie sich ganz regulär in den jeweiligen STiNE-Anmeldephasen zum Kolloquium in STiNE an.

¹ Die in dieser Checkliste erwähnten FSB (= Fachspezifischen Bestimmungen) und RPO (= Rahmenprüfungsordnung) finden Sie [hier](#) unter „BA-Studium ab dem WS 12/13“.

Wer darf Erst- und Zweitgutachter:in meiner Bachelorarbeit sein?

Als Erst- und Zweitgutachter:in können Sie Professor:innen, Juniorprofessor:innen und Privatdozent:innen sowie habilitierte Mitarbeiter:innen wählen ([HmbHG §64](#)).

Erstgutachter:in muss aus der Gruppe der Hochschullehrer:innen (Prof., Jun.-Prof., PD) stammen.

Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen können prinzipiell als Prüfer:innen (Zweitgutachter:in) bei Abschlussprüfungen nach Genehmigung durch den zuständigen [Prüfungsausschuss](#) zugelassen werden, wenn das Thema der Bachelorarbeit mit einer von ihnen abgehaltenen Lehrveranstaltung im Zusammenhang steht. Bitte geben Sie in diesem Fall die jeweils relevante Lehrveranstaltung, die die/der Zweitgutachter:in unterrichtet hat, im Formular „Antrag auf Zulassung zum BA-Abschlussmodul“ mit an und holen Sie sich **zuerst** die Unterschrift der begutachtenden Person ein, die **nicht** der Gruppe der Hochschullehrer:innen angehört, bevor Sie die Unterschrift Ihrer Betreuungsperson einholen (vgl. BA-RPO §12, §14).

Welche Formalia gelten für die Bachelorarbeit?

- Das Thema Ihrer Bachelorarbeit legen Sie gemeinsam mit der Betreuungsperson (=Erstgutachter:in) fest. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden.
- Die Arbeit soll einen Umfang von ca. **30 Seiten** haben.
- Die Bachelorarbeit wird in der Regel in Deutsch verfasst. Möchten Sie Ihre Bachelorarbeit in Englisch verfassen, müssen Sie dies mit Ihrer Betreuungsperson abstimmen. Auf Antrag beim [Prüfungsausschuss](#) kann die Bachelorarbeit auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. (vgl. BA-RPO §14,6).
- Den Richtlinien entsprechend zum Anfertigen von schriftlichen Hausarbeiten soll die Bachelorarbeit in Maschinenschrift 1½ zeilig geschrieben sein, einen breiten Rand haben (links und rechts mind. 3 cm) sowie mit Seitenzahlen versehen sein. Sie muss außerdem fest gebunden sein (**Leimbindung**).
- In jedem Exemplar der Arbeit muss vorgeschrieben als erste Seite ein [Deckblatt mit Logo der Universität](#), als letzte Seite die [eidesstattliche Versicherung](#) (→ **Muster** für beides unter „Allgemeine Formulare und Vorlagen“) **fest eingebunden** sein.

Bitte stimmen Sie die genaue formale Gestaltung mit Ihrer Betreuungsperson (=Erstgutachter:in) ab.

Weitere Angaben zum Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten können Sie Ihren Unterlagen zum wissenschaftlichen Arbeiten entnehmen oder Sie orientieren sich an den Angaben auf der Internetseite: <https://www.ethnologie.uni-hamburg.de/studium/organisation/ressourcen.html>

Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt im Rahmen des Abschlussmoduls **8 (acht) Wochen** ab Erhalt des Zulassungsschreibens. Davon ist eine Mindestbearbeitungszeit von **zwei Wochen** einzuhalten. Das genaue **Abgabedatum** wird Ihnen in dem Zulassungsschreiben mitgeteilt.

HINWEIS: Wenn Sie bereits ein Masterstudium aufgenommen haben und Ihr Bachelor-Zeugnis fristgerecht bis zum Ende des 1. Masterfachsemesters vorweisen müssen oder sich für einen Masterstudienplatz bewerben möchten und die Master-Bewerbungsfristen einhalten wollen, dann denken Sie bitte bei Ihrer Anmeldung zur Bachelorarbeit an die Mindestbearbeitungszeit sowie die Begutachtungszeit für Ihre Bachelorarbeit von sechs Wochen und melden sich frühzeitig an!

Was tun im Krankheitsfall?

Bei Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben (z.B. bei Krankheit) ist eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit auf Antragstellung um maximal eine Woche möglich.

Stellen Sie dafür bitte vor Ablauf der Bearbeitungsfrist einen begründeten Antrag an den [Prüfungsausschuss](#) und senden ihn an die [Prüfungsabteilung](#). Bei Krankheit fügen Sie dem Antrag bitte eine

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei (vgl. BA-RPO §14,7).

Die neue Abgabefrist wird Ihnen dann schriftlich von der Prüfungsabteilung mitgeteilt. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann Ihnen der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren. Bitte wenden Sie sich im konkreten Fall an die Prüfungsabteilung.

Bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung haben Sie die Möglichkeit einen [Antrag auf Nachteilsausgleich](#) zu stellen. Bitte wenden Sie sich dazu rechtzeitig an die [Koordination der Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen](#).

Änderung des Titels

Sollten Sie während der Bearbeitungszeit Ihrer Bachelorarbeit feststellen, dass der Titel, der Ihnen im Zulassungsschreiben ausgegeben wurde, geändert werden muss, dann stellen Sie bitte vor Abgabe der Arbeit einen formlosen Antrag auf Titeländerung an den [Prüfungsausschussvorsitz](#) und reichen ihn in der Prüfungsabteilung ein. Die Titeländerung muss im Antrag von Ihrer Betreuungsperson befürwortet werden. Bitte beachten Sie, dass die Titeländerung das Thema inhaltlich nicht verändern darf.

Wo und in welcher Form gebe ich die Bachelorarbeit ab?

Bitte geben Sie Ihre Bachelorarbeit spätestens zum festgelegten Abgabetermin während der [Sprechzeiten](#) in der Prüfungsabteilung des Fachbereichs Kulturwissenschaften ab. Buchen Sie dafür bitte einen Präsenz-Termin über das [Terminbuchungstool](#). Versenden Sie Ihre Bachelorarbeit per Post, gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Die Bachelorarbeit ist in **dreifacher** schriftlicher Ausführung sowie auf einem **elektronischen Speichermedium** in Form einer CD oder eines USB-Sticks im Scheckkartenformat (in eines der drei Exemplare in einer Tasche auf der Innenseite des hinteren Umschlags eingeklebt) in der [Prüfungsabteilung](#) einzureichen.

Was passiert, wenn ich die Bachelorarbeit nicht bestehe?

Wird Ihre Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist sie nicht bestanden. Die nicht bestandene Prüfung dürfen Sie einmal wiederholen. Die Wiederholung müssen Sie innerhalb des Zeitraums von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beantragen. Mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden (vgl. BA-RPO § 14, Abs. 10 und 11).

Wie wird meine Endnote berechnet?

Die Endnote setzt sich zu **50%** aus der Hauptfachnote (nach Leistungspunkten gewichtete Modulnoten, wobei das Einführungsmodul ETH-E nicht mit in die Benotung eingeht), zu **25%** aus der Nebenfachnote und zu **25%** aus der Note des Abschlussmoduls zusammen.

Wie bekomme ich mein Bachelorzeugnis?

Sobald alle Leistungsnachweise vollständig in STiNE verbucht sind (inkl. Nebenfach, ABK-Bereich, Wahlbereich), erhalten Sie (ohne weiteren Antrag) Ihre Abschlussunterlagen und werden per E-Mail benachrichtigt, wenn die Unterlagen fertig sind. Sie müssen mit einer Bearbeitungsdauer von ca. 2-3 Wochen rechnen.

Studierendenstatus

Nach erfolgreichem Ablegen der Abschlussprüfung bleiben Sie noch immatrikuliert, bis die Gesamtnote von der Prüfungsabteilung an das Campus Center übermittelt wurde. Das Campus Center wird Sie dann zum Ende des Semesters, in dem Sie Ihr Studium abschließen (d.h. zum 31.03. oder 30.09.), exmatrikulieren. Wenn Sie sich vorher exmatrikulieren wollen, können Sie über STiNE einen Antrag auf Exmatrikulation stellen. Weitere Informationen zum Thema Exmatrikulation finden Sie auf den Seiten des [Campus Centers](#).

Weitere Hinweise:

- Bitte überprüfen Sie regelmäßig alle Angaben Ihres Leistungskontos in STiNE und wenden Sie sich bei Unstimmigkeiten oder fehlenden Angaben direkt an die [Prüfungsabteilung](#)!



- Bitte melden Sie sich unverzüglich bei der Prüfungsabteilung, wenn Sie erkranken sollten, sich Ihre Adresse ändern sollte oder Sie weitere Fragen zum Prüfungsverfahren haben!
- Bitte informieren Sie sich umfassend über die im Amtlichen Anzeiger veröffentlichte aktuell gültige Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts bzw. über die Fachspezifischen Bestimmungen Ihres jeweiligen Studiengangs unter <https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/pruefungs-studienordnungen/geisteswissenschaften.html>.

Wenden Sie sich bei Fragen gerne an die
[Prüfungsabteilung Fachbereich Kulturwissenschaften](#)

Edmund-Siemers-Allee 1, Hauptgebäude, Raum 61
Email: pa-kultur@uni-hamburg.de